



**Statuten**  
**des Vereins**  
**«WELTWEIT Entlebuch»**

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «WELTWEIT Entlebuch» besteht ein Verein mit Sitz am Wohnsitz des Präsidiums im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

Der Verein fördert und unterstützt als Non-Profit-Organisation gemeinnütziges Zusammenwirken von Behörden, Kirchen und Privaten der beteiligten Gemeinden für ein gelingendes Zusammenleben aller Menschen in diesen Gemeinden.

Der Verein unterstützt Aktivitäten, welche

- a. das gegenseitige Verständnis zwischen der einheimischen Bevölkerung und der Migrationsbevölkerung in den beteiligten Gemeinden fördern.
- b. durch Migrantinnen und Migranten veranlasst werden, um sich in ihrer Wohngemeinde zu integrieren.
- c. die soziale Integration von Zugewanderten und Begegnungsmöglichkeiten mit Einheimischen fördern.
- d. Zugewanderten Kenntnisse der deutschen Sprache ermöglichen.

### Art. 3 Aufgaben

- Der Verein bildet die Dachorganisation der Integrationsförderung der beteiligten Gemeinden
- Der Verein schliesst mit den angeschlossenen Gemeinden eine Leistungsvereinbarung ab.
- Der Verein vernetzt alle relevanten Akteure der Integrationsförderung in der Region.
- Der Verein stärkt die Integrationsförderung in den Gemeinden.
- Der Verein führt eine Anlaufstelle, welche die Funktion einer Ansprechperson für alle übernimmt.
- Der Verein koordiniert Angebote und kann Veranstaltungen organisieren.
- Der Verein fördert den Austausch untereinander (Kräfte bündeln, gegenseitige Unterstützung, Ressourcen gemeinsam nutzen).
- Der Verein macht Öffentlichkeitsarbeit. (Gemeinsame Webseite, sichtbar machen).

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen (Organisationen, Vereine, Gemeinwesen) werden, die jährlich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag bezahlen.

### **Art. 5 Eintritt, Austritt und Ausschluss**

Über die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand. Einen Eintritt ist jederzeit möglich. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt schriftlich. Ein ausstehender Mitgliederbeitrag über zwei Vereinsjahre gilt ebenfalls als Vereinsaustritt.

Aus Gründen, die den Interessen und dem Zweck des Vereins widersprechen, kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Deren Entscheid ist endgültig.

## **III. Finanzen**

### **Art. 6 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der beteiligten Gemeinden, der Kirchgemeinden / Religionsgemeinschaften, des Kantons Luzern, des Bundes und weiterer Institutionen
- c. Spenden und Legate
- d. Sponsoren- und Gönnerbeiträge
- e. allfällige Einnahmen aus Vereinstätigkeit

### **Art. 7 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

#### **Art. 8 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen dient ausschliesslich dem Zweck des Vereins.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 9 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 10 Organe und Einrichtungen**

Die Organe des Vereins sind

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle
- D die Anlaufstelle

#### **Art. 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand lädt unter Angabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich zur jährlichen Mitgliederversammlung ein.

Über Traktanden, die in der Einladung nicht erwähnt sind, dürfen keine für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. 20 % der Vereinsmitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden. In den Monaten Juli und August sowie Dezember und Januar steht die Frist still.

#### **Art. 12 Anträge**

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, wenn diese spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Solche Anträge sind an der Mitgliederversammlung zu behandeln.

### **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets des Vereins
- c. Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Wahl der Stimmenzählenden, des Präsidiums, des übrigen Vorstands und der Revisionsstelle (Siehe Artikel 16)f.Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Art. 14 Verfahren**

- a. Das Präsidium schlägt die Stimmenzählenden vor.
- b. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme
- c. Beschlüsse erfolgen durch das einfache Handmehr der anwesenden Stimmberechtigten, wenn nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- d. Statutenänderungen, sowie die Vereinsauflösung erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- e. Nach zweimaliger unentschiedener Abstimmung über ein Verhandlungsgeschäft fällt das Präsidium den Stichentscheid.

### **Der Vorstand**

#### **Art. 15 Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand besteht aus 4 bis 8 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsidium
- b. Aktuariat
- c. Finanzen
- d. Idealerweise sind Vertretungen aus allen Trägergemeinden sowie Repräsentant:innen aus den Kirchgemeinden oder einer Religionsgemeinschaft im Vorstand. Den Beitragsgemeinden steht es offen, eine Vertretung aus der Gemeindebehörde zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

- e. Die Stellenleitung der Anlaufstelle nimmt mit beratender Stimme Einsitz und ist ohne Stimmrecht.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

#### **Art. 16 Wahl des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

#### **Art. 17 Vorstandssitzung**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann unter Angabe eines Themas die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens anzusetzen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Nach zweimaligen unentschiedenen Abstimmungen über ein Vorstandsgeschäft, fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches in der Regel die Vorstandsbeschlüsse festhält.

#### **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

- a. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- b. Er erstellt zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Pflichtenheft.
- c. Er richtet eine Anlaufstelle Integrationsförderung ein.
- d. Der Vorstand stellt für die operative Leitung der Anlaufstelle eine Stellenleitung ein. Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitung werden in einem Pflichtenheft geregelt. Die Stellenleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- e. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- f. Er erfüllt Koordinationsmassnahmen nach aussen.
- g. Er erstellt das Budget und überwacht dessen Einhaltung.
- h. Er kontrolliert die Aktivitäten der Projekte, evaluiert sie und kann gegenüber den Projekten nach Anhörung der betroffenen Projektgruppen Beschlüsse fassen.

- i. Er kann neue Projekte bewilligen und in den Verein aufnehmen.
- j. Er genehmigt allfällige Leistungsverträge.
- k. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- l. Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

#### **Art. 19 Ehrenamtlichkeit**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld und haben Anspruch auf Vergütung ihrer Spesen.

Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

#### **Revisionsstelle**

##### **Art. 19 Zusammensetzung der Revisionsstelle**

Der Revisionsstelle gehören zwei Personen an, die nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Das Revisionsmandat kann einer professionellen Revisionsstelle übertragen werden.

##### **Art. 20 Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und die Jahresrechnungen der Projekte und erteilt der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.

##### **Art. 21 Wahl der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 22 Auflösung und Liquidation

Beschliesst der Verein seine Auflösung, so entscheidet der Vorstand über das Vereinsvermögen. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Die Revisionsstelle kontrolliert die Liquidation.

Beschliesst der Verein die Auflösung eines Projekts, so fällt ein Restvermögen des Projekts an den Verein.

### Art. 23 Unterschriften und Haftung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann weitere Bestimmungen in einem Geschäftsreglement regeln.

Haftung: für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist gemäss Artikel 75a 18 ZGB ausgeschlossen.

### Art. 23 Gesetzliche Bestimmungen

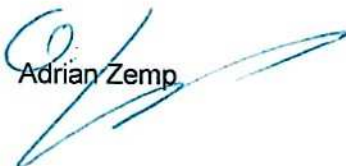
Soweit diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 - Art. 79 ZGB.

### Art. 24 Inkrafttreten

Diese durch die Gründungsversammlung vom 23. Januar 2025 beschlossenen Statuten treten ab sofort in Kraft.

Entlebuch, 23. Januar 2025

**Der Präsident**

  
Adrian Zemp

**Die Aktuarin**

  
Katarina Rychla